

Zeitschrift: Archiv für Tierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 10 (1842)
Heft: 3

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

M i s c e l l e n.

1.

A u s z u g

aus dem Gesetz über eine neu revidirte Organisation des Sanitätswesens, das Veterinärwesen betreffend.

§. 37. Es ist für den Kanton ein Oberthierarzt aufgestellt, welcher von dem Kleinen Rath auf den Doppelvorschlag des Sanitäts-Raths, für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt wird *).

§. 38. Zu dieser Stelle kann nur derjenige Thierarzt gelangen, welcher die gesammten Theile der theoretischen und praktischen Thierheilkunde auf einer Thierarzneischule erlernt, für die gehörige Vollführung seines Studienkurses hinlängliche Zeugnisse aufzuweisen, und

*) Der Kanton Thurgau hat in seinen 8 Amtsbezirken 8 Bezirksärzte zur Besorgung der der Medizinalpolizei und der forensischen Medizin, und entweder hat nun derselbe an den 8 Bezirksmedizinalbeamten zu viel, oder an einem Oberthierarzt zu wenig; denn da, wo ein amtlicher Arzt erforderlich ist, ist auch ein amtlicher Thierarzt nothwendig; der erste kann die Stelle des letztern nicht vertreten, außer er habe die Thierheilkunde studirt, und wir glauben, es habe dieses von den 8 Bezirksärzten Thurgaus nicht ein einziger gethan. Unsers Wissens ist auch kein Gesetz und kein Reglement vorhanden, welches von dem, der auf das Amt des Bezirksarztes Anspruch macht, fordert, daß er sich in der Thierheilkunde umgesehen habe.

sich überdieß einer Prüfung durch den Sanitäts-Rath unterzogen hat **).

§. 39. Der Oberthierarzt ist dem Sanitäts-Rath untergeordnet, und verpflichtet, seinen Beschlüssen Folge zu leisten; auch bleibt er ihm für alle Pflichtvernachlässigung verantwortlich.

§. 40. In seiner allgemeinen Pflicht liegt die Aufsicht über das Veterinärwesen des Kantons und die die Viehpolizei beschlagenden Gegenstände; er wird seine dießfälligen Wahrnehmungen dem Sanitäts-Rath mittheilen.

Eine nähere Pflichtordnung wird der Sanitäts-Rath unter Genehmigung des Kleinen Rathes entwerfen.

§. 41. Durch den Oberthierarzt wird nach Anleitung eines besondern, von dem Sanitäts-Rath verfaßten Reglements, von Zeit zu Zeit je nach Erforderniß auf besondere Anordnung hin, ein thierärztlicher Lehrkurs für die jüngern Thierärzte veranstaltet ***).

**) Die letztere ist wohl am wichtigsten, wo und wie einer seine Kenntnisse erlangt habe, ist ziemlich gleichgültig; nur strenge und durchgreifend geprüft, das ist der sicherste Weg, gute Thierärzte zu erhalten, aus welchen sich leicht amtliche Thierärzte werden herausfinden lassen.

***) Wenn einer mit dem, was für Studien dem nöthig sind, der als ein tüchtiger und zugleich auch nützlicher Thierarzt auftreten will, vertraut ist, diesen §. lesen würde und nicht wüßte, wo der Kant Thurgau liegt, so könnte er auf den Gedanken gerathen, es befände sich derselbe in Mitte eines der großen Weltmeere, und es seien mithin große Schwierigkeiten vorhanden, daß diejenigen, welche sich diesem Berufe widmen, ihre Kenntnisse auf einer, mit den dazu erforderlichen Hülfsmitteln versehenen, Thierarzneischule sammeln können. Ein Oberthierarzt soll neben dem, daß er die

Der Sanitäts=Rath bestimmt die für den Unterricht zu leistende Entschädigung. Sollte der Oberthierarzt Mitglied des Sanitäts=Raths sein, so muß bei Examinanden, welche von ihm unterrichtet worden sind, ein anderer Examinator beigezogen werden.

§. 42. Der Oberthierarzt bezieht einen jährlichen Gehalt von fl. 200. Für Vollziehung besonderer Aufträge, einschließlich des Befundberichts, erhält derselbe nach Maßgabe der dazu erforderlichen Zeit ein Taggeld von fl. 2. 42 kr. für den ganzen, und fl. 1. 20 kr. für den halben Tag.

§. 43. Der Oberthierarzt hat einen Adjunkten, der von dem Sanitäts=Rath auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, nach welcher er jedoch wieder wählbar ist, gewählt und beeidigt wird.

§. 44. Der Adjunkt übernimmt in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Oberthierarztes, dessen Verrichtung, und ist sein Assistent bei wichtigen Amtsgeschäften und Untersuchungen.

§. 45. In Fällen, wo der Adjunkt für den Oberthierarzt dessen Verrichtungen versteht, bezieht er die in

gesamte Veterinärpolizei des Kantons auszuüben hat, und ohne daß die erforderlichen Hülfsmittel dazu vorhanden sind, junge Leute zu Thierärzten ausbilden, wo will er Zeit und Kraft dazu hernehmen? Wann wird man auch aufhören Pfuscher, statt gebildeten Thierärzten dem Landwirth hinzustellen?! dem letztern wäre es besser, er würde die liebe Mutter Natur walten lassen, wenn seine Thiere krank sind, und wo diese nicht mehr helfen will und kann, die Art zur Hand nehmen. Besser keine als solche Thierärzte, die bloß einige Brocken von der Wissenschaft hinunter gewürgt haben.

§. 42 dieses Gesetzes angewiesenen Gebühren; sonst aber ist er ohne fixen Gehalt.

§. 69. Die Thierärzte sind verpflichtet:

- a. ihre Apotheken nach Anordnung des Sanitäts-Rathes untersuchen zu lassen;
- b. alle zusammengesetzten Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen;
- c. insofern sie die Arzneien selbst verabreichen, außer dem Rechnungsbuch eine Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen werden.

§. 70. Bemerkt ein Thierarzt irgend eine verdächtige oder ansteckende Krankheit unter den Thieren, so soll er sogleich hievon der betreffenden Ortspolizeibehörde und dem Bezirksarzt Anzeige geben, einstweilen die nöthigen Vorkehrungen gegen die Verbreitung treffen, und die weitem polizeilichen Anordnungen gewärtigen und strenge befolgen.

2.

G e s e z

über die Gewähr beim Viehhandel im
Kanton Luzern.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,
In Revision des Gesetzes über die Gewährleistung
und den Rückfall beim Viehhandel, haben verordnet
und verordnen demnach:

§. 1. Bei dem Handel um Vieh aller Art, mit
Ausnahme der Pferde, findet wegen Gebrechen oder
mangelnden Eigenschaften nur in soweit eine Gewähr

Statt, als zwischen den Kontrahenten eine solche verabredet wurde.

§. 2. Bei dem Pferdehandel findet auch ohne besondere Verabredung der Kontrahenten der Rückfall Statt :

- 1) Wenn a. der Koz hauptmürdig, oder b. der stille oder rasende Koller, oder c. der Hautwurm oder Wurm, oder d. die Mondblindheit (mönig) binnen dreißig Tagen,
- 2) wenn a. der Dampf (bauchstößig), oder b. Blindheit als schwarzer Starr auf einem oder beiden Augen, oder c. die Stättigkeit binnen fünfzehn Tagen,

von dem Tage der Uebergabe an gerechnet, an dem betreffenden Pferde entdeckt wird.

§. 3. Die bloße Anlage zu einem der vorbezeichneten Hauptmängel ist aber zum Rückfall nicht hinreichend, sondern der Mangel muß vor Abfluß der Währschaftszeit wirklich vorhanden sein.

§. 4. Wird bei einem übernommenen Pferd ein Hauptmangel entdeckt, so hat der Uebernehmer dem Uebergeber auf rechtlichem Wege Anzeige hievon zu machen, und ihm die Zurückgabe des Thieres anbieten zu lassen, insofern dasselbe allfällig nicht schon früher aus Auftrag der Polizei weggenommen worden.

§. 5. Weigert sich der Uebergeber, das Pferd zurückzunehmen, so kann der Uebernehmer inner der Frist des Rückfalls dasselbe durch zwei von dem betreffenden Gerichtspräsidenten zu ernennende Sachverständige, wozu gerichtliche Thierärzte gebraucht werden sollen, untersuchen lassen. Finden diese, das Pferd sei mit einem

Hauptmangel behaftet, so tritt die Gewährschaft des Uebergebers für den Kaufpreis des Pferdes und die Kosten ein.

Das Pferd oder der allfällige Werth desselben dient dem Uebernehmer als Faustpfand.

§. 6. Wenn die Sachverständigen, welche das Pferd untersucht haben, bloß wahrscheinlich finden, daß dasselbe mit einem Hauptmangel behaftet sei, so hat der Uebernehmer während der gesetzlichen Frist des Rückfalls das Recht, das Thier in Gegenwart der Sachverständigen tödten zu lassen, in welchem Falle er, je nach dem Befund der Sachverständigen über den geöffneten Körper, den Uebergeber nach der Bestimmung des vorangehenden Paragraphen für den Schaden belangen kann, oder denselben selbst tragen muß.

§. 7. Fällt das übernommene Pferd während der Rückfallszeit (Ziel und Tag), so kann der Uebernehmer die Untersuchung auf gleiche Weise, wie obbemeldet, herbeiführen, und es treten die gleichen Folgen ein.

§. 8. Zu den in den drei vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Gewährsmann, wo möglich, einzuladen, dann aber ohne Rücksicht auf sein Ausbleiben in der Sache fürzufahren.

§. 9. Die Sachverständigen müssen in dem Befund-scheine die Merkmale der Krankheit genau angeben, die sie an dem Thiere wahrgenommen, und aus denen sie ihren Schluß auf die Krankheit ableiten, damit die Richtigkeit dieses Schlusses geprüft werden kann.

§. 10. Wenn während der Gewährschaftszeit ein Pferd wegen eines bei ihm sich offenbarenden Haupt-

mangels ärztlicher Pflege bedarf, so soll der Eigenthümer des Pferdes bis zu allfälliger Verständigung mit dem Gewährsmann durch den Gemeindeammann einen gerichtlichen Thierarzt bezeichnen lassen, dem die ärztliche Behandlung des erkrankten Thieres zu übergeben ist.

Von dieser Verfügung soll dem Gewährsmann wo möglich sogleich Anzeige gemacht werden.

§. 11. Den vertragschließenden Theilen steht frei, die Gewährspflicht auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben.

§. 12. Der Uebergeber ist dem Uebernehmer keine Gewähr schuldig, wenn er beweisen kann, daß der betreffende Hauptmangel erst seit der Uebergabe des Pferdes entstanden sei.

§. 13. So bald ein verkauftes, nach Italien bestimmtes Pferd über die Grenzen des Kantons abgeführt sein wird, findet kein Rückfall mehr Statt.

§. 14. Wer wissentlich ein mit dem Hauptmurd behaftetes Pferd verkauft, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 40 bis 200 Franken belegt und überhin in den Ersatz alles Schadens und der wegen den andurch nöthig gewordenen Polizeianstalten aufgelassenen Kosten verfällt werden.

§. 15. Wenn die auf die Untersuchung des Pferdes anzuordnenden Schritte geschehen sind, und die Parteien über die Gewähr sich nicht verständigt haben, so kann die gerichtliche Versteigerung des Pferdes von der einen oder anderen Partei verlangt werden. Dieselbe muß öffentlich bekannt gemacht und wenn sie einseitig verlangt

worden, der anderen Partei rechtlich angezeigt werden.
Der Erlös wird hinter Recht gelegt.

§. 16. Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jenner 1840 in Kraft tritt, ist in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 22. Wintermonat 1839.

Der Präsident:

L. P. Meier.

Namens des Großen Rathes, die Sekretärs,
Mitglieder desselben:

N. Rietschi.

Joh. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern
beschließen:

Vorstehendes Gesetz über die Gewähr beim Viehhandel vom 22. Wintermonat 1839 soll in das Amtsblatt aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in unserer Sitzung, Luzern den 27. Wintermonat 1839.

Der Schultheiß:

Schuhmacher = Uttenberg.

Namens des Kleinen Rathes:

Der erste Staatschreiber:

S. Siegwart = Müller.